itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Sachenrecht
Arbeitspapier 7: Ansprüche des Eigentümers und des Besitzers aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Literaturhinweise:

- *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. München 2009, § 11;
- *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 28. Aufl. München 2021;
- *Prütting*, Sachenrecht, 37. Aufl., München 2020, §§ 47 ff.;
- *Wellenhofer*, Sachenrecht, 37. Aufl., München 2022, §§ 21-23;
- *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Aufl., München 2023, § 1001 BGB;
- *Chandna-Hoppe*, Schadensersatzansprüche im EBV, JuS 2019, 965;
- *Hähnchen*, Notwendige und nützliche Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, JuS 2014, 877;
- *Laurini*, „Streit um den Biergarten“, JA 2015, 581;
- *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, JuS 2013, 495;
- *Magnus*, Subjektive Grenzen der Sperrwirkung des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses, NJW 2017, 1201;
- *Schmolke*, Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 – 1003 BGB), JA 2007, 101;
- *Klocke*, Die Haftung des redlichen Besitzers nach § 687 Abs. 2 BGB, JZ 13/2018.

Theoretische Grundlagen:

1. Anwendungsbereich der §§ 985 ff. BGB

Die (sekundären) Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) nach §§ 985 ff. BGB gelten nur gegen den unrechtmäßigen (Eigen- oder Fremd-) Besitzer. Das folgt aus § 986 BGB und vor allem aus § 990 BGB, weil nur ein unrechtmäßiger Besitzer im Hinblick auf das Besitzrecht bösgläubig sein kann (BGH, NJW 1958, 1345; BGHZ 31, 129 = WM 1960, 21). Voraussetzung für einen sekundären Anspruch ist ein EBV zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses. Auf den berechtigten Besitzer sind die Regeln des EBV nicht anzuwenden.
In zahlreichen Vorschriften wird auf das EBV verwiesen (§§ 292, 818 Abs. 4 i.V.m. 819 BGB, 820 BGB).

2. Konkurrenzen

Die §§ 987 ff. BGB enthalten eine erschöpfende Sonderregelung für die Ansprüche des Eigentümers gegen den (früheren) Besitzer wegen Verschlechterung, Untergang der Sache oder Unmöglichkeit der Herausgabe aus einem anderen Grund und wegen Ersatzes von Nutzungen (RGZ 137, 206; 163, 348), sodass, soweit der Anwendungsbereich des EBV eröffnet ist, daneben Delikts- und Bereicherungsrecht grundsätzlich nicht anwendbar sind. Diese sog. Sperrwirkung der EBV-Regeln ist vornehmlich aus § 993 Abs. 1, 2. Hs. BGB abzuleiten.

Hiervon sind folgende Ausnahmen zu machen:

a) § 992 BGB enthält eine Rechtsgrundverweisung auf das allgemeine Deliktsrecht, d.h. auf die §§ 823, 249 ff. BGB. § 992 BGB ist keine eigene Anspruchsgrundlage.

b) § 826 BGB ist anwendbar, da bei einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung kein Bedürfnis für eine Privilegierung nach dem EBV besteht. Auch die §§ 687 Abs. 2, 678 BGB sind anwendbar.

c) Der redliche unrechtmäßige Fremdbesitzer haftet entgegen § 993 Abs. 1, 2. Hs. BGB gem. § 823 BGB, wenn er die Grenzen seines Besitzrechts schuldhaft überschreitet (Fall 2). Er soll nicht besser stehen als der rechtmäßige Fremdbesitzer, der bei Überschreitung seines wirklich bestehenden Besitzrechts aus § 823 BGB in Anspruch genommen werden könnte. Gleiches gilt, wenn ein vermeintliches Besitzrecht z.B. auf Grund eines nichtigen Vertrages überschritten wird (Fremdbesitzerexzess: Rechtsgedanke des § 991 Abs. 2 BGB).

d) Hat der redliche unrechtmäßige Eigenbesitzer die Sache wirksam an einen Dritten veräußert (oder hat der Eigentümer die Veräußerung gem. § 185 BGB genehmigt), so hat er nach § 816 Abs. 1 BGB dem Eigentümer den Veräußerungserlös herauszugeben (BGH, NJW 1953, 58; OLG Köln NJW-RR 1997, 1420). Die §§ 987 ff. BGB regeln nur die Frage des Schadensersatzes und der Nutzungsherausgabe, nicht aber die Herausgabe des Veräußerungserlöses (Baur/Stürner, § 11 B Rn. 36).

e) Auch Wertersatzansprüche (§ 818 Abs. 2 BGB) sind als Ersatz für die Einverleibung der Sachsubstanz in das eigene Vermögen neben den §§ 987 ff. BGB anwendbar, da sie weder Schadensersatz- noch Nutzungsersatzansprüche darstellen. Aus dem Grund ist § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB (Eingriffskondiktion) wegen des Verbrauchs oder §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB wegen der Verarbeitung der Sache anwendbar (BGHZ 14, 7; 55, 176, 178 f. = NJW 1971, 612 sog. Jungbullenfall).

f) Hat der redliche unrechtmäßige Eigenbesitzer den Besitz ohne Rechtsgrund erlangt, so hat er entgegen § 993 Abs. 1, 2. Hs. BGB die gezogenen Nutzungen herauszugeben.
Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat das aufgrund der Tatsache, dass die §§ 987 ff. BGB abschließende Sonderregelungen darstellen, mit einer analogen Anwendung des § 988 BGB begründet und den rechtsgrundlosen einem unentgeltlichen Erwerb gleichgestellt (RGZ 163, 348; BGH, NJW 1960, 1105, NJW 2008, 221, 222).
Die heute herrschende Lehre wendet § 812 BGB unmittelbar an, weil der unrechtmäßige Besitzer nicht besser gestellt werden dürfe als ein Eigentümer, der sein Eigentum ohne Rechtsgrund erlangt hat und deshalb nach §§ 812 ff., 818 BGB die gezogenen Nutzungen herauszugeben hat (Fall 9, Baur/Stürner, § 11 B Rn. 38; Medicus/Petersen, Rn. 600). Für die h.L. spricht, dass nur bei einer Anwendung der Leistungskondiktion im Dreipersonenverhältnis (der Besitzer hat den Besitz nicht vom Eigentümer, sondern von einem Dritten erhalten) der Besitzer seine Einwendungen dem Dritten entgegenhalten kann.

g) In bestimmten Konstellationen sollen nach Rspr. und h.L. auch Schadensersatzansprüche aus dem allgemeinen Teil des Schuldrechts (§§ 280 ff. BGB) gezogen werden können. Hier kommt ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1, 2 in Betracht, wenn der unredliche oder bereits verklagte Besitzer seiner Herausgabepflicht nach § 985 BGB nicht nachkommt (Fall: BGH V ZR 89/15).
Die Pflichtverletzung ist hier in der Verletzung der Herausgabepflicht zu sehen. Weitere grundlegende Bedingung eines solchen Anspruchs ist eine verschärfte Haftung des Besitzers, etwa wegen Verzug (§ 287 BGB) oder Prozessbesitz, sowie die restlichen Voraussetzungen der §§ 280 ff. BGB.
Dabei ist jedoch umstritten, inwieweit schuldrechtliche Ansprüche herangezogen werden können, insbesondere, weil es – nach einem anderen Teil der Lehre - unsystematisch sei, schuldrechtliche Ansprüche in Konkurrenz zu sachenrechtlichen Ansprüchen zu stellen, da sachenrechtliche Ansprüche Vorrang erhalten müssen die schuldrechtlichen Ansprüche eine andere Zielrichtung verfolgen als die §§ 985, 987 ff. BGB und weil eine Umgehungsmöglichkeit der strengeren Voraussetzungen der §§ 987 ff. BGB eröffnet wird (vgl. Baldus in MüKo zu §985 BGB, Rn. 143 mwN).

3. Die einzelnen Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzerverhältnis nach §§ 987 ff. BGB

a) Die Ansprüche wegen Verlusts oder Verschlechterung der Sache:

aa) Gegen den redlichen (unverklagten) Besitzer
Ein Besitzer ist redlich (= gutgläubig), wenn er das Fehlen seines Besitzrechts weder kennt noch infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt.

(1) Er haftet grundsätzlich nicht (§ 993 Abs. 1, 2. Hs. BGB; dazu Fall 1).

(2) Ausnahme: Der Besitzer hat die Grenzen seines vermeintlichen Besitzrechts schuldhaft überschritten (Fremdbesitzerexzess). Er haftet dann nach den §§ 823 ff. BGB. Zu beachten ist die Haftungsbeschränkung des § 991 Abs. 2 BGB.

bb) Gegen den unredlichen Besitzer
Ein Besitzer ist bösgläubig, wenn er bei Besitzerwerb den Mangel seines Besitzrechts kennt oder grob fahrlässig nicht kennt oder er später davon erfährt (§ 990 Abs. 1 i.V.m. § 932 Abs. 2 BGB).

(1) Es besteht eine Haftung für jede schuldhafte Verschlechterung oder schuldhafte Unmöglichkeit der Herausgabe (§§ 990, 989 BGB).

(2) Nach Verzug (§ 286 BGB) besteht auch eine Haftung für Zufall (§§ 990 Abs. 2, 287 BGB). Daneben kann § 823 Abs. 1 BGB nicht direkt angewendet werden (wenn Verzug nicht vorliegt), da ansonsten § 990 Abs. 2 BGB umgangen würde.

(3) Umstritten ist, ob sich der Besitzer die Bösgläubigkeit eines Besitzdieners analog § 166 BGB (so BGHZ 32, 53 = WM 1960, 402; 41, 17, 21 = WM 1964, 196) oder nur unter den Voraussetzungen des § 831 BGB zurechnen lassen muss (so BGHZ 16, 259 = WM 1955, 1095; Baur/Stürner, § 5 Rn. 15). Wegen der deliktsähnlichen Haftung nach §§ 990, 989 BGB ist die analoge Anwendung des § 831 BGB vorzuziehen.
Von dieser Frage ist der Eigentumserwerb unter Einschaltung eines Stellvertreters zu trennen. Da es beim Eigentumserwerb gem. §§ 929 ff. BGB um den Austausch von Willenserklärungen geht, ist dort § 166 BGB direkt anwendbar.
Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 990, 989 BGB (also Bösgläubigkeit des Besitzers) vor, so haftet der Besitzer für ein Verschulden seiner Hilfspersonen nach der zutreffenden herrschenden Meinung nach § 278 BGB nach der Gegenansicht nur nach § 831 BGB. Grundlage für die Anwendung des § 278 BGB ist, dass das EBV ein gesetzliches Schuldverhältnis ist.

cc) Gegen den verklagten Besitzer (Prozessbesitzer)
Haftung nach § 989 BGB ebenso wie der unredliche Besitzer, bis auf die weitergehende Haftung des Bösgläubigen gem. § 990 Abs. 2 BGB.

dd) Gegen den (schuldhaft) eigenmächtigen oder poenalen Besitzer
Haftung für jeden Schaden, auch für Zufall gem. §§ 992, 823, 848 BGB.

b) Ansprüche auf Nutzungsersatz:

aa) Gegen den redlichen (unverklagten) Besitzer
In der Regel besteht keine Verpflichtung zur Herausgabe gezogener Nutzungen, außer in bestimmten Ausnahmefällen.

(1) Wenn der Besitzer Übermaßfrüchte gezogen hat, ist er nach §§ 812 ff. BGB (Rechtsfolgenverweis) zur Herausgabe verpflichtet (§ 993 Abs. 1 Satz 1 BGB; beachte § 818 Abs. 3 BGB; Fall 7).

(2) Wenn der Besitzer den Besitz unentgeltlich erlangt hat, hat er dem Eigentümer die vor Rechtshängigkeit gezogenen Nutzungen nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte

Bereicherung herauszugeben (§ 988 BGB; Fälle 9, 12). Es handelt sich um eine Rechtsfolgenverweisung auf §§ 818 f. BGB (Staudinger/*Thole*, § 988 Rn. 24). § 988 BGB gilt nach dem Wortlaut nur für den Eigenbesitzer und den vermeintlich dinglichen Nutzungsberechtigten. Die Rechtsprechung wendet diese Bestimmung auch auf den vermeintlich obligatorischen Nutzungsberechtigten an (RGZ 163, 348; BGH, NJW 1960, 1105), während die herrschende Lehre unmittelbar auf § 812 BGB zurückgreift.

bb) Gegen den unredlichen Besitzer
Er muss alle gezogenen Nutzungen, einschließlich der Gebrauchsvorteile, herausgeben (§§ 990, 987, 100 BGB). Ferner hat er Wertersatz für nicht mehr vorhandene Früchte zu leisten. Der Wortlaut des § 987 Abs. 1 BGB, der nur von einer "Herausgabe" der Nutzungen spricht, ist insoweit zu eng (RGZ 93, 281; Baur/Stürner, § 11 Rn. 13). Schließlich hat er Ersatz für schuldhaft nicht gezogene Nutzungen zu leisten (dazu BGH, MDR 1963, 587).

cc) Gegen den verklagten Besitzer (Prozessbesitzer)
Auch er hat die gezogenen Nutzungen einschließlich der Gebrauchsvorteile herauszugeben (§ 987 Abs. 1 BGB). Darüber hinaus besteht die Haftung für schuldhaft nicht gezogene Nutzungen aus § 987 Abs. 2 BGB.

dd) Gegen den (schuldhaft) eigenmächtigen oder poenalen Besitzer
Er muss nach §§ 992, 823, 249 BGB alle Nutzungen erstatten, die der Eigentümer gezogen hätte.
Darüber hinaus hat er die von ihm gezogenen Nutzungen zu erstatten, selbst wenn sie der Eigentümer nicht hätte ziehen können. Er darf nicht besser gestellt sein als der unredliche oder der Prozessbesitzer.

c) Ansprüche des Besitzers auf Ersatz von Verwendungen:

aa) Der redliche Besitzer kann Ersatz verlangen für
- notwendige Verwendungen mit Ausnahme der gewöhnlichen Unterhaltungskosten (§§ 994 Abs. 1, 995 S. 2 BGB)
- nützliche, also wertsteigernde Verwendungen (§ 996 BGB)
- hinsichtlich sonstiger nicht wertsteigernder Verwendungen hat er lediglich das Wegnahmerecht gem. § 997 BGB

Bei der Geltendmachung von Verwendungsersatzansprüchen des Besitzers gegen den Eigentümer ist § 1001 BGB zu beachten. § 1001 BGB soll die Interessen des Eigentümers wahren, denn diesem nützen die Verwendungen erst durch Wiedererlangung der Sache. Daher kann der Besitzer Verwendungsersatzansprüche nur unter den Voraussetzungen geltend machen, dass der Eigentümer die Sache wiedererlangt hat oder die Verwendungen genehmigt hat (§ 1001 S. 1 BGB). Strittig ist die Bedeutung dieser Voraussetzungen. Einerseits wird in der Literatur vertreten, es handele sich um eine aufschiebende Bedingung für die Entstehung des Anspruchs aus § 994 (Grüneberg/*Herrler*; § 1001 Rn. 1), andererseits wird von einer Fälligkeitsvoraussetzung ausgegangen (Wolff/Raiser, Lehrbuch des Bürgerlichen Recht, Band 3 Sachenrecht 1957, § 86 V 2; Staudinger/*Thole*, § 1001 Rn. 1).

bb) Der unredliche und der Prozessbesitzer
Beide können ausschließlich die notwendigen Verwendungen beanspruchen, wenn die Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag zugunsten des Eigentümers vorlagen (§ 994 Abs. 2 i.V.m. §§ 683, 684 BGB). Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz sonstiger wertsteigernder oder nicht wertsteigernder Verwendungen. Jedoch steht ihnen das Wegnahmerecht gem. § 997 BGB zu.

cc) Zurückbehaltungsrecht des Besitzers
Wegen seiner Ansprüche auf Verwendungsersatz kann der Besitzer gegenüber dem Herausgabeanspruch des Eigentümers ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen (§ 1000 BGB). Dies gilt nicht, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat (§ 1000 S. 2 BGB).

dd) Verwendungsbegriff (§§ 994, 995)

Streitig ist die Definition des Verwendungsbegriffs. Nach der Rspr. liegt eine Verwendung dann vor, wenn die Sache als solche erhalten ist und weiter wie bisher verwendet werden kann (enger Verwendungsbegriff). Zudem verneint die Rspr. das Vorliegen einer Verwendung in den Fällen, in denen eine Sache grundlegend umgestaltet wird (z.B. Hausbau auf Grundstück). Nach dem Verwendungsbegriff der h.L. sind alle Aufwendungen auf Sachen Verwendungen. Für die Literatur spricht, dass § 994 BGB (umfassend) den unrechtmäßigen Besitzer schützen soll. Bei dem engen Verwendungsbegriff kommt es zu einer nicht geregelten Lücke im Gesetz.
Streitig ist ferner, ob neben den Verwendungsansprüchen gem. §§ 994 ff. BGB auch noch ein Anspruch gem. § 951 Abs. 1 BGB bestehen kann (wegen Verlusts des Eigentums durch §§ 946, 947 Abs. 2 BGB, Fall 12). Eine Mindermeinung bejaht die Anwendung; die h.M. vertritt die Ansicht, dass die Regeln der §§ 994 ff. BGB im Verhältnis zu § 951 BGB abschließend sind. Die herrschende Meinung ist vorzugswürdig, da ansonsten die ausdifferenzierten Regelungen der §§ 994 ff. BGB umgangen werden. Die Rechtsprechung geht selbst dann von einer Sperrwirkung der §§ 994 ff. BGB aus, wenn nach ihrem engen Verwendungsbegriff überhaupt keine Verwendung vorliegt („Theorie der absoluten Sperrwirkung“).

Übungsfälle:

1. B kauft von F unter Vorlage der - wie sich jetzt herausstellt - gefälschten Kfz-Papiere einen Opel Astra, der F der E gestohlen hatte. Wenige Tage danach verursacht B schuldhaft einen Unfall mit Totalschaden. E verlangt von F und B Schadensersatz. Mit Recht?

2. Welche Ansprüche stünden E zu, wenn B im Fall 1 das Auto nicht von F gekauft, sondern nur gemietet hätte?

3. Wie wäre es, wenn sich der Unfall in Fall 1 erst ereignet hätte, nachdem B von der Herkunft des Kraftfahrzeugs erfahren und trotz mehrfacher Aufforderungen des E den Opel nicht herausgegeben hätte?

4. Der Antiquitätenhändler C kauft ohne weitere Nachfrage von dem 19-jährigen Hilfsarbeiter D ein altes, angeblich aus einer Erbschaft stammendes 72-teiliges Meissener Service zum Preis von 250 Euro, das D dem H gestohlen hatte. Kurz danach werden durch Unachtsamkeit des C zwei Teller im Wert von 250 Euro zerstört. Die restlichen 70 Teile veräußert C an G zum Preis von 5.500 Euro. Die Suppenterrine im Wert von 200 Euro fällt dem Frühjahrsputz des Herrn G zum Opfer. Welche Ansprüche hat H gegen D, C und G? (dazu RGZ 163, 348; BGH, NJW 1953, 58; NJW 1960, 860 = JZ 1961, 24 m. Anm. von Raiser).

5. Wie wäre es, wenn im Fall 4 nicht C, sondern sein Angestellter A das Service während eines Auslandsaufenthalts des C für diesen gekauft und weiterveräußert hätte? (dazu BGH,NJW 1955, 866; BGH, NJW 1960, 860; BGHZ 41, 17 = WM 1964, 196).

6. Der Hausherr S hat sich heimlich das Jacket von Herrn E für einen Theaterbesuch ausgeliehen. In der "Theaterklause" verschüttet er ein Glas Rotwein. Er lässt das Jacket bei der Firma B reinigen, damit der E sein sauberes Jacket wieder benutzen kann. Die Firma B hat ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Durch das Versehen eines Angestellten geht das Jacket bei der Reinigung erheblich ein, so dass Herr E es nicht mehr tragen kann. Kann E von S und der Firma B Schadensersatz verlangen?

7. K in Berlin hat von V im Bayerischen Wald ein Waldgrundstück von einem Hektar mit alten Eichenbeständen gekauft. V hat dabei gefälschte Grundbuchauszüge vorgelegt, die ihn als Eigentümer ausweisen. Im Grundbuch war aber T eingetragen. K lässt sämtliche Bäume fällen und veräußert das Holz an das Sägewerk D. T verlangt von K Herausgabe des Kauferlöses. Mit Recht?

8. Welche Ansprüche hat T gegen K, wenn V dem K auch unentgeltlich das Ferienhaus des T für 4 Wochen überlassen hätte? (dazu RGZ 163, 348; BGHZ 10, 357).

9. V verkauft K sein Waldgrundstück. K fällt den darauf befindlichen Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen

Wirtschaft. Kann V die Herausgabe der Nutzungen verlangen, wenn
a) ausschließlich der Kaufvertrag zwischen V und K nichtig ist,
b) auch der dingliche Vertrag zwischen V und K nichtig ist?

10. V hat, während sich E in den USA befindet, dessen komfortables Ferienhaus mit Nachschlüsseln geöffnet und an M für vier Wochen zum Preis von 2.000 Euro vermietet. E verlangt von V Herausgabe der 2.000 Euro. Mit Recht?

11. Der B ist redlicher Besitzer des Autos des E. In seiner Besitzzeit nimmt B folgende Maßnahmen vor:
a.) er erneuert den Lack einschließlich Grundierung, um den Wagen vor Rost zu schützen,
b.) er überzieht die Sitze mit teurem Nappaleder,
c.) er baut einen CD-Wechsler im Kofferraum ein. Diesen CD-Wechsler hat er aber beim Beladen mit einer Bierkiste noch während seiner Besitzzeit zerstört.
E verlangt von B die Herausgabe des Wagens. B möchte den Ersatz seiner Kosten erstattet haben. Welche Ansprüche hat B gegen E?
Abwandlung: Ändert sich etwas, wenn B unredlicher Besitzer ist?

12. B ist unredliche Besitzerin eines Grundstücks der E. Auf diesem Grundstück errichtet sie ein Wohnhaus. Gegen den Herausgabeanspruch der E wendet B ein, sie möchte ihre Bauaufwendungen bezahlt bekommen. Hat B Erfolg? (dazu BGHZ 41, 157 = WM 1964, 456)

13. A, der mit Antiquitäten handelt, verkauft an die Uhrenliebhaberin U unter Eigentumsvorbehalt zwei wertvolle Stücke aus seinem Bestand, die unter normalen Bedingungen schwierig zu bekommen sind. Die beiden vereinbaren aufgrund des hohen Preises Ratenzahlung. Nachdem die U zwei der insgesamt sieben fälligen Raten gezahlt hat, treten Probleme mit der Mechanik einer der beiden Uhren auf, sodass U sie zu der Uhrmacherin D bringt, die sie aufgrund der komplexen Zusammensetzung einige Tage in ihrem Geschäft behält, um den Schaden zu beheben. Darüber hinaus überzieht sie die Uhren mit einer speziellen, durchsichtigen Lackschicht, um sie in Zukunft unempfindlicher gegen Kratzer zu machen. U wird in der Zwischenzeit insolvent und kann die weiteren ausstehenden Raten nicht zahlen. A tritt daraufhin vom Kaufvertrag zurück und verlangt die Uhren von U zurück, die sich dazu auch bereiterklärt. Allerdings verweigert der D die Herausgabe, solange ihr die Reparaturkosten nicht erstattet wurden, die U ebenfalls nicht bezahlt hatte. Hat A gegen D einen Anspruch auf Herausgabe??

14. F ist Fahrradgroßhändler in Münster. A, der sich neben dem Studium etwas dazu verdienen möchte, arbeitet seit 3 Jahren als Aushilfe bei F. Weil A gerne großzügig lebt und gerne am Wochenende seinen Freunden ein paar Bier ausgibt, reicht ihm das bei F verdiente Geld jedoch nicht. Als weitere „Nebeneinkunft“ lässt er daher des Öfteren Fahrradzubehör bei F mitgehen und verkauft diese mit einem kleinen Gewinn an seinen Freund B, der Aushilfe im Fahrradladen „Fahrradies GmbH“ ist und über die Machenschaften des A bestens informiert ist. G, der Geschäftsführer der „Fahrradies GmbH“, bekommt von den regelmäßigen Geschäften zwischen A und B jedoch nichts mit. B veräußert das Fahrradzubehör an verschiedene Kunden.
Kann F von G den Ersatz des ihm entgangenen Gewinns verlangen?